Vom Amtsgeheimnis zur Aktenöffentlichkeit

Jens Olaf Platzek

Referent für das IZG LSA beim Landesbeauftragten für den Datenschutz / die Informationsfreiheit Tel.: 0391 81803 0.

www.informationsfreiheit.sachsen-anhalt.de E-Mail: poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de

Es gehört zu den elementaren Bedürfnissen des Menschen, sich aus möglichst vielen Quellen zu unterrichten, das eigene Wissen zu erweitern und sich so als Persönlichkeit zu entfalten.

BVerfGE 27, S. 71/81 f.

ist das Recht des Einzelnen, sich selbst zu informieren.

BVerfGE 27, S. 71/81 f.

Zwei wesensbestimmende Komponenten

- Demokratieprinzip
- Individualgrundrecht, gleichwertig neben Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit

Demokratieprinzip

"Ein demokratischer Staat kann nicht ohne freie und möglichst gut informierte öffentliche Meinung bestehen."

BVerfGE 27, S. 71/81 f.

## Individualgrundrecht

Mit Hilfe der Informationsfreiheit wird der Bürger in die Lage versetzt, sich selbst die notwendigen Voraussetzungen zur Ausübung seiner persönlichen und politischen Aufgaben zu verschaffen.

BVerfGE 27, S. 71/81 f.

Art. 5 Abs. 1 GG

Jeder hat das Recht (...), sich aus allgemein zugänglichen Quellen zu unterrichten.

## Verfassungsrechtliche Grundlagen - Art. 5 Abs. 1 GG

Schutzbereich

Träger des Grundrechts

Jedermann,d.h. natürliche und juristische Personen

#### Schutzbereich

Allgemein zugängliche Quellen

Allgemein zugänglich ist eine Informationsquelle, wenn sie geeignet und bestimmt ist, der Allgemeinheit, also einem individuell nicht bestimmbaren Personenkreis, Informationen zu verschaffen.

BVerfGE 103, S. 44/60

Schutzbereich

Allgemein zugängliche Quellen

Über die Zugänglichkeit und die Art der Zugangseröffnung entscheidet derjenige, der nach der Rechtsordnung über ein entsprechendes Bestimmungsrecht verfügt.

Aktivierung des Grundrechts durch einfachgesetzlich normierte Zugangsansprüche erforderlich.

- Schutzbereich
- Allgemein zugängliche Quellen

Der Zugang zu amtlichen Informationen war bisher von dem Grundsatz des Aktengeheimnisses geprägt.

Akten waren danach keine allgemein zugänglichen Quellen.

# Der Grundsatz der Amtsverschwiegenheit

- Kein Recht auf Akteneinsicht im Verwaltungsverfahren:
  - Arg: Verwaltungsverfahren ist nicht öffentlich
- Akteneinsicht steht im Ermessen der Verwaltung
- Kein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung
- RF: Akteneinsicht erst im gerichtlichen Verfahren
- Erst 1968: BVerwGE 30, S. 154/160 Anspruch auf fehlerfreie Ermessensentscheidung über Akteneinsicht

# Grundsatz der beschränkten Aktenöffentlichkeit

- Mit Verwaltungsverfahrensgesetz 1977 eingeführt
- Akteneinsicht für Beteiligte bei rechtlichem Interesse
- Nicht für Dritte
- Beschränkung auf die Dauer des Verwaltungsverfahrens

### Grundsatz der Aktenöffentlichkeit

Allgemein zugängliche Quellen

Paradigmenwechsel mit den Informationsfreiheitsgesetzen in Bund und Ländern.

Künftig sollen amtliche Informationen frei zugänglich sein, sofern nicht besondere öffentliche oder private Belange entgegenstehen.

# Der Grundsatz der Aktenöffentlichkeit

- Akteneinsichts-/Auskunftsrecht
- Jedermann
- Ohne Darlegung eines rechtlichen Interesses
- Auch außerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens

#### Schutzbereich der Informationsfreiheit

- geschütztes Verhalten (Unterrichtung)
- schlichte Entgegennahme der Information
- aktives Beschaffen der Information
- auch die negative Informationsfreiheit (Schutz vor aufgedrängten Informationen)

### Eingriff

- jede staatliche Maßnahme,
- die die Aufnahme der Information verbietet
- sie unter einen Erlaubnisvorbehalt stellt
- sie auf ein bestimmtes Informationsmedium beschränkt

vgl. BVerfGE 15, S. 288/295

Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs

#### BVerfG:

Wenn der einfachgesetzliche Informationszugangsanspruch prinzipiell eröffnet ist, greift der Grundrechtsschutz aus Art. 5 Abs. 1 GG. Das Recht auf Informationsfreiheit ist mit einem etwaig entgegenstehenden Grundrecht im Wege der praktischen Konkordanz in Ausgleich zu bringen.

= Beschl. vom 20. Juni 2017, Az.: 1 BvR 1978/13, Rn. 33

## Verfassungsrechtliche Grundlagen – Überblick: kollidierendes Verfassungsrecht

- Recht auf informationelle Selbstbestimmung Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG

konkretisiert durch § 5 IZG LSA, Schutz personenbezogener Daten

- Recht auf Eigentum, Art. 14 GG
  - geistiges Eigentum, § 6 IZG LSA
  - Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, § 6 IZG LSA

### Informationsfreiheit international

#### Auswahl

- USA (Freedom of information act)
- Kanada, Australien, Japan, Indien
- Frankreich, Großbritannien, Belgien, Italien, Dänemark, Schweden

### Informationsfreiheit in der EU

- Art. 1 Abs. 2 EUV: Allgemeines Transparenzgebot
  - Ziel: Entscheidungen "offen und bürgernah"
- Art 15 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (= ehemaliger Art. 255 Abs. 1 EGV): Allgemeines Informationszugangsrecht zu Dokumenten des europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission
- Verordnung EG Nr. 1049/2001: = Beschränkungen des Informationszugangs

#### Informationsfreiheit in Deutschland

#### Länder

#### Bund

- Brandenburg
- Berlin
- Schleswig-Holstein
- Nordrhein-Westfalen
- Bremen
- Hamburg (Transparenzgesetz)
- Mecklenburg-Vorpommern
- Saarland
- Thüringen (Transparenzgesetz geplant)
- Sachsen-Anhalt
- Rheinland Pfalz (Transparenzgesetz)
- Baden-Württemberg
- Hessen

IFG Bund

#### Wichtige Gesetzesmaterialien:

- Gesetzentwurf LReg. v. 4. Juli 2007 = LT-Drs. 5/748
- Beschlussempfehlung Ausschuss für Recht und Verfassung = LT-Drs. 5/1225
- 2. Beratung Beschluss: Annahme mit Änderungen = Plenarprotokoll, PI-Prt.5/39
- Gesetz v. 19.6.2008, GVBI. 2008, S. 242-245

seit 2018: Neues Kostenrecht

- Änderung des § 10 Abs. 1 IZG LSA und Einfügung eines neuen § 10 Abs. 2a IZG LSA: Möglichkeit des Verzichts auf die Gebührenerhebung, Geringwertigkeitsgrenze i. H. v. 50 Euro (GVBI. LSA 2018, S. 10, 12 = Organisationsfortentwicklungsgesetz des LfD)
- IZG LSA Kostenverordnung: Senkung des Gebührenrahmens von 1.000 Euro auf 500 Euro durch Verordnung vom 13. Juni 2018 (GVBI. LSA 2018, S. 159)

Gesetz zur Änderung des IZG LSA vom 29. Juni 2019 (GVBI. LSA 2019, S. 124)

- Neu § 11a: Einführung eines Informationsregisters mit Veröffentlichungspflichten für die Behörden des Landes
- Kosten: Geringwertigkeitsgrenze in Höhe von 50 Euro wird zwingend
- Redaktionelle Anpassungen

kommende Änderungen

DSAnpG EU LSA (voraussichtlich Ende 2019)
 Regelung der Aufgaben und Befugnisse des LfD LSA unmittelbar im IZG LSA statt Verweis auf das DSG LSA

LReg: Transparenzgesetz in Planung (für 2020)

= Beschluss des LT (LT-Drs. 7/4429) und Beschlussrealisierung der LReg (LT-Drs. 7/4658)

## Zwecke des IZG LSA

- Stärkung der Demokratie
- Transparenz der Verwaltung
- Bekämpfung von Korruption

## § 1 IZG LSA - Freier Informationszugangsanspruch

• § 1 IZG LSA

Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (...).

## § 1 IZG LSA – Tatbestand des freien Informationszugangsanspruchs

#### **Tatbestand**

- Jedermann
- Anspruch auf Zugang
- amtliche Information
  - vorhandene Informationen
  - rechtliche Verfügungsbefugnis, § 7 Abs. 1 S. 1 IZG LSA
- nach Maßgabe des Gesetzes
  - Verweis auf die Ausschlussgründe gem.
    - §§ 3, 6, 4, 3, 9, 5 IZG LSA

## Systematik des Gesetzes

## Einstieg mit Hilfe des Prüfschemas

Merkhilfe:1-364395

## Systematik des Gesetzes

Voraussetzungsloser Anspruch

Der Informationszugangsanspruch ist an keine weiteren Voraussetzungen gebunden, d.h.

der Anspruch auf Akteneinsicht /Auskunft ist grundsätzlich zu bejahen und darf nur versagt werden, wenn ein Versagungsgrund vorliegt.

## Systematik des Gesetzes

### Voraussetzungsloser Anspruch, § 1 IZG LSA

- formlos, keine Begründung
- der Anspruch besteht entweder ganz, als Teilanspruch oder gar nicht.
- grdsl. keine Auflagen oder Bedingungen möglich (Schoch, IFG, 2. Aufl. 2016, § 7 Rn. 77, Ausnahme nur in Fällen der Einwilligung)
- der Grundsatz der Zweckbindung der Daten gilt nicht

## § 1 IZG LSA - Tatbestandsmerkmale im einzelnen

#### Jeder:

- Natürliche Personen
- Juristische Personen des Privatrechts
  - = Landtagsfraktionen, Bayr. VGH, Urt. v. 22.4.2016, Az.: 5 BV 15.799
- Nicht rechtsfähige Vereinigungen, sofern sie hinreichend organisatorisch verfestigt sind
  - = Bürgervereinigungen

## § 2 Nr. 1 IZG LSA – Begriffsbestimmungen: amtliche Information

#### **Amtliche Information**

- Jede amtlichen Zwecken dienende
- Aufzeichnung
- unabhängig von der Art der Speicherung
- Also auch CD-Rom, DVD, Video, Mikrofilm usw.
- Akten: sind alle gesammelten schriftlichen Unterlagen (Rossi, IFG, § 1 Rn. 88).
- Keine amtliche Information: Entwürfe/Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen

## § 1 IZG LSA - Tatbestandsmerkmale im einzelnen

Problemstellung:

Sind Informationen in einer Akte, die zivilrechtliche Vorgänge betreffen, amtliche Informationen?

## § 1 IZG LSA - Tatbestandsmerkmale im einzelnen

#### Antwort:

Das Informationszugangsrecht bezieht sich allgemein auf das in Akten festgehaltene Wissen öffentlicher Stellen und ist damit nicht auf Informationen zur hoheitlichen oder öffentlichen Tätigkeit von Behörden beschränkt. Es spielt für die Amtlichkeit der Information keine Rolle, wie die Behörde die Information gewonnen hat (Schoch, IFG, 2. Aufl. 2016, § 2 Rn. 51 und 52 bzw. § 7 Rn. 41).

Praxisrelevante Rechtsfolgen:

Informationen aus einem Kaufvertrag zwischen einer Behörde und einem Dritten sind regelmäßig amtliche Informationen.

Gleiches gilt für in Akten verkörperte Informationen, die Schadenersatzforderungen des Bürgers gegen eine jur. Person des öffentlichen Rechts betreffen. Der Grundsatz der Zweckbindung gilt hier nicht.

Praxisrelevante Rechtsfolgen:

- (1) Der Schutz der Betroffenen erfolgt über die Ausschlussgründe, §§ 3-6, 9 IZG LSA.
- (2) Vertraulichkeitsvereinbarungen sind gem. § 134 BGB unwirksam

(= ganz h. M.; BVerwG, Urt. v. 17.3.2016, Az.: 7 C 2/15; VGH Hessen, Urt. v. 31.10.2013, Az.: 6 A 1734/13.Z, IV. TB, Nr. 14.8; III. TB Nr. 8.8 – Tamiflu-Fall)

### § 2 Nr. 1 IZG LSA – Begriffsbestimmungen: amtliche Information

#### **Amtliche Information**

Die Information muss bei der Behörde vorhanden sein.

- Keine Informationsbeschaffungspflicht (I. TB 4.2.2)
- Keine Beantwortung von Rechtsfragen (I. TB 4.2.3)
- Keine Informationsgenerierungspflicht (I. TB 4.2.4)

Rspr.: BVerwG: Aufbereitung / Auswertung von vorhandenen Informationen mittels leistungsfähiger Computerprogramme ist keine Generierung neuer Informationen; Urt. v. 27.11.2014, Az.: 7 C 20/12, vgl. auch VG Berlin, Urt. v. 16.1.2014, Az.: VG 2 K 254.12); vgl. auch EuGH Urteil vom 11. Januar 2017, Az.: C-491/15 P

# Exkurs – Auskunftsrechte von Abgeordneten

 Haben Abgeordnete ggü der Landesregierung einen Anspruch auf Informationen automatisch ausgewertet vorgelegt zu bekommen?

LVerfG: Urt. v. 25.1. 2016 – LVG 6/15

Grundsätzlich ja. Verwaltung muss im Zweifel Software beschaffen, es sei denn sie kann beweisen, dass die Anschaffung unwirtschaftlich wäre und die Funktionsfähigkeit der Verwaltung wesentlich beeinträchtigen würde.

Verfügungsberechtigung, § 7 Abs. 1 IZG LSA

#### Regelfall:

Informationsbesitz und Verfügungsbefugnis fallen zusammen (Ausnahme, § 3 Abs. 1 Nr. 5 IZG LSA).

#### Faustregel: 1

Verfügungsberechtigt ist immer der Urheber der Information bzw. des Schriftstücks (BVerwG, Urt. v. 3.11.2011, Az.: 7 C 4.11).

#### Faustregel 2:

Verwendet eine Behörde Informationen einer anderen Behörde für eigene Zwecke/Vorhaben ist sie verfügungsbefugt. Durch die Weitergabe erhält der Empfänger ein eigenes Verfügungsrecht (BVerwG, Urt. v. 3.11.2011, Az.: 7 C 4.11).

#### Faustregel 3:

BVerwG: Bei zwei verfügungsberechtigten Stellen soll die Stelle mit der größeren Sachnähe entscheiden.

#### Faustregel 4:

In der Praxis lässt sich bei mehreren verfügungsbefugten Stellen aber eine größere Sachnähe in der Regel nicht feststellen.

#### VG Berlin:

lässt sich eine größere Sachnähe nicht feststellen, sind beide Stellen verfügungsbefugt (Hauptfall).

= VG Berlin, Urteil vom 23. Oktober 2013, Az.: 2 K 294.

### § 1 IZG LSA -Anspruchsverpflichtete

- Behörden
  - des Landes
  - der Gemeinden, Gemeindeverbände und Landkreise
  - der der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts

 Sonstige Organe und Einrichtungen des Landes, soweit sie öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen.

### § 1 IZG LSA – Der Behördenbegriff

#### Behörde:

= auch der Beliehene; § 1 S. 2 IZG LSA.

Definition: Private, denen die hoheitliche Befugnis verliehen wurde, Verwaltungsaufgaben selbständig in eigenem Namen mit Mitteln des öffentlichen Rechts wahrzunehmen.

§ 7 IZG LSA: Der Anspruch ist gegenüber der Behörde geltend zu machen.

# § 1 IZG LSA – Behörden gleichgestellte Personen (S. 2)

- Personen, derer sich die Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient
  - Verwaltungshelfer
  - Jur. Personen des Privatrechts, an denen die Behörde kraft Gesellschaftsrechts einen Einwirkungsanspruch hat (keine "Flucht ins Privatrecht", aber Ausschlussgründe beachten).

# § 1 IZG LSA – Behörden gleichgestellte Personen (S. 2)

#### Einsatz von Privatpersonen zur Aufgabenerfüllung

- h.M.: ausreichend ist, dass die Aufgabe im öffentlichen Recht wurzelt (Schoch, IFG, 2. Aufl. 2016, § 1 Rn. 178; OVG Koblenz, Urt. v. 12. März 2015, Az.: 10 A 104/10472/14)
- § 7 IZG LSA: Der Anspruch ist gegenüber der Behörde geltend zu machen.
- Informationsbeschaffungspflicht der Behörde / korrespondierende Lieferplicht der Privatperson im Innenverhältnis (OVG Koblenz, a.a.O, Rossi, IFG, § 1 Rn. 71; Schoch, IFG, 2. Aufl. 2016, § 7 Rn. 57).

# § 1 IZG LSA – Sonstige Organe und Einrichtungen des Landes

- Beispiele:
  - Gerichte
  - Landtag (Parlament)
    - insbes. Petitionsausschuss

nur, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

### Merkposten: Regierungshandeln

Praxisbeispiel:

Regierungstätigkeit: Verwaltungshandeln?

Regierungshandeln, insbes. die Vorbereitung von Gesetzen ist wesentlicher Teil der Verwaltungstätigkeit und unterfällt dem Anwendungsbereich des Gesetzes!

= BVerwG, NVwZ 2012, S. 251 ff; II. TB IF Nr.6.3

### Merkposten: Regierungshandeln

#### Rechtsfolge:

Ein Landesministerium ist anspruchsverpflichtete Behörde, wenn seine Tätigkeit dem Regierungshandeln zuzuordnen ist (BVerwG, DVBI. 2012, S. 176 ff).

Ob ein Informationszugangsanspruch besteht, hängt vom Vorliegen eines Ausschlussgrundes ab!

Prüfung der §§ 3-6, 9 Abs. 2 IZG LSA erforderlich!

# § 7 Abs. 2 – Umfang des Auskunftsanspruchs

- Voll umfänglich bei bestehendem Anspruch
- Keine Auskunft bei fehlendem Anspruch
- Anspruch auf teilweisen Informationszugang, § 7 Abs. 2 S. 1 IZG LSA

## § 7 IZG LSA i.V.m. § 1 Abs. 2 S. 1 IZG LSA – Anspruchserfüllung

Auskunftserteilung,

§§ 7 Abs. 3 S. 1, 1 Abs. 2 S. 1 IZG LSA

Akteneinsicht,

§§ 7 Abs. 4; 1 Abs. 2 S. 1 IZG LSA

In sonstiger Weise,

§ 1 Abs. 2 S. 1 IZG LSA

Keine Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit, § 7 Abs. 3 IZG LSA

Verfügbarmachen in sonstiger Weise

ist als Generalklausel zu verstehen, die ein Leerlaufen des Anspruchs bei neuartigen Informationsträgern verhindern soll.

Beispiel: Hören eines Tonbandes

#### neu:

Übersendung von Akten in Form von Kopien oder Übermittlung der Information in Form einer E-Mail, Schoch, IFG, 2. Aufl. 2016, § 2 Rn. 266.

#### § 1 Abs. 2 S. 2 – Wahlrecht des Antragstellers

#### Grundsatz:

Der Antragsteller bestimmt die Art des Informationszugangs, Kombinationen möglich

- Ausnahmen:
  - nur aus wichtigem Grund, z.B. unverhältnismäßig hoher Arbeitsaufwand.

### § 1 Abs. 2 S. 2 – Wahlrecht des Antragstellers

Problemstellung:

Auskunft oder Akteneinsicht – Was ist für einen Antragsteller sinnvoller?

#### Auskunftserteilung

ist die mündliche, schriftliche oder elektronische Wiedergabe des Inhalts eines Informationsträgers durch die Behörde.

Nachteil: mittelbare Vermittlung der Information

- Selektions- und Wertungsmöglichkeiten der Behörde, mit der Gefahr der unbewussten Verfälschung.
- der Antragsteller kann nicht wissen, ob die Informationen vollständig sind

#### Akteneinsicht

ist der unmittelbare Zugang zu den Akten als Informationsträgern.

#### Vorteil:

Der Antragsteller erhält sämtliche Informationen, die einen bestimmten Vorgang betreffen.

#### Merksatz zur Verwirklichung der Akteneinsicht

Wie die Akteneinsicht verwirklicht wird, bleibt der Organisationshoheit der Behörde überlassen.

VG Ansbach: Rechtsanspruch nur auf Einsicht der Akten vor Ort bei der informationspflichtigen Stelle (Az.: AN 4 K 10.01419; OVG LSA, Beschluss v. 5.1.2012, Az.: 8 R 14/11 – keine Pflicht zur Versendung von Akten).

#### Merksatz zur Verwirklichung der Akteneinsicht

Es muss die Möglichkeit bestehen, dass sich der Ast. im Rahmen der Akteneinsicht Notizen, Ablichtungen oder Ausdrucke fertigen lassen kann, § 7 Abs. 4 IZG LSA.

Problem: Ein Teil der Akten fällt unter Ausnahmegründe

Die Behörde kann den betroffenen Teil ausheften und dem Ast. Einsicht in die Restakte gewähren. Die Abtrennung ist von der Behörde kenntlich zu machen (z.B. durch Leerseiten).

Sie kann dem Ast. anbieten, Kopien anzufertigen und den geheimhaltungsbedürftigen Teil zu schwärzen.

Achtung: Keine Schwärzung des Originals (Urkundenfälschung)

#### Antrag und Verfahren - Überblick

#### Merkposten

- Der Anspruch auf Informationszugang wird durch Antrag geltend gemacht.
- Der Antrag leitet ein eigenständiges Verwaltungsverfahren ein.
- Das IZG LSA enthält spezielle Verfahrensvorschriften.
- Sofern das IZG LSA keine Verfahrensregelungen trifft, gilt das VwVfG LSA.

#### Antrag und Verfahren - Überblick

- 1) Antrag und Verfahren: zweipolige Verhältnisse
  - = "formlos", kein rechtliches Interesse/keine Begründung erforderlich
- 2) Ausnahmen: dreipolige Verhältnisse
  - Belange Dritter Begründung des Antrags, Beteiligung des Dritten, schriftliche Entscheidung, besonderer Informationszugang, §§ 7 Abs. 1 S. 3, 8 Abs. 2, 8 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 IZG LSA.
  - schriftliche Ablehnung des Antrags: § 9 Abs. 1 IZG LSA

## Vollzug des Informationszugangs – zweipolige Verhältnisse, § 7 Abs. 5 IZG LSA

Antragsteller (Ast.) - Behörde

- § 7 Abs. 5 S. 1: "unverzüglich"
  - = ohne schuldhaftes Zögern
- § 7 Abs. 5 S. 2: innerhalb eines Monats
  - = Sollvorschrift

### Vollzug des Informationszugangs – dreipolige Verhältnisse, § 8 Abs. 2 IZG LSA

#### Ast. – Dritter – Behörde

§ 8 Abs. 2 IZG LSA: Daten Dritter

Der Informationszugang darf erst erfolgen,

- bei Bestandskraft der Entscheidung ggü. dem Dritten
- wenn die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit der Bekanntgabe der Anordnung zwei Wochen vergangen sind.

#### § 9 IZG LSA – Ablehnung des Antrags

- Bekanntgabe der ablehnenden Entscheidung an den Antragsteller:
  - zweipolige Verhältnisse: innerhalb 1 Monats,
    - § 9 Abs. 1 i. V. m. 7 Abs. 5 S. 2 IZG LSA
  - dreipolige Verhältnisse: Gesetz nennt keine feste Frist,
    - Grund: Beteiligung des Dritten, § 9 Abs. 1 IZG LSA i. V. m. §§ 7 Abs. 5 S. 3 und 8 IZG LSA
  - beide: schriftlich, § 9 Abs. 1 IZG LSA
  - beide: Begründung, § 39 VwVfG

### Abgrenzung: zwei- und dreipolige Verhältnisse

Maßgeblich ist der Begriff des Dritten

Dritter = Jeder, über den

- personenbezogene Daten oder
- sonstige Informationen
   vorliegen, § 2 IZG LSA.

## § 2 Nr. 2 IZG LSA –Begriffsbestimmungen: personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten =

alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare <u>natürliche</u> Person beziehen (vgl. Art. 4 Nr. 1 EU DSGVO).

Bsp: Name, Alter, Familienstand, Kraftfahrzeug- und Versicherungsnummer, momentaner Aufenthalt, gesundheitliche Verhältnisse, Pass- und Röntgenbilder, Kreditdaten, Daten über die Versetzung und Beförderung einer Person, aber auch Werturteile über ihre Qualifikation und charakterliche Eigenschaften.

### § 2 Nr. 2 IZG LSA – Begriffsbestimmungen: sonstige Informationen

Sonstige Informationen:

alle Informationen, bei denen es sich nicht um personenbezogene Daten Dritter handelt.

Bsp: Daten juristischer Personen, insbes. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

- Gemeinsamkeiten
- Antrag an zuständige Behörde
  - rechtliche Verfügungsbefugnis entscheidet über Zuständigkeit, § 7 Abs. 1 S. 1 IZG LSA
  - dies gilt auch bei Einschaltung Privater, § 7 Abs. 1 S. 2

Unzuständigkeit: Beratungspflicht gem. 25 VwVfG

Gemeinsamkeiten: Bestimmtheit des Antrags

Ein Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen setzt einen Antrag voraus, der erkennen lässt, zu welchen Informationen Zugang begehrt wird.

(BVerwG, Urteil vom 11. Juni 2019, Az.: 6 A 2/17)

#### Bestimmtheit des Antrags

An die Bestimmtheit eines Antrags sind keine hohen Anforderungen zu stellen, denn der Antragsteller ist mangels Kenntnis des Akteninhalts regelmäßig nicht in der Lage, die begehrten Unterlagen zu konkretisieren.

(BVerwG, Urteil vom 19. Juni 2019, Az. 6 A 2/17; BVerwG: Urt. v. 25.3.1999, Az.: 7 C 21.98; VG Berlin, Urt. v. 19.6. 2014, Az.: 2 K 212.13, III. TB Nr. 9.2).

BVerwG: stufenweises Vorgehen zulässig

#### Stufe 1:

Antrag auf Auskunft, welche Unterlagen zu einem Verwaltungsvorgang vorhanden sind.

Es reicht aus, wenn Antragsteller den Verwaltungsvorgang bezeichnen kann.

Beratungs- und Unterstützungspflicht der Behörde (BVerwG, Beschluss vom 11. Juni 2019, Az. 6 A 2/17

Bestimmtheit des Antrags

BVerwG: stufenweises Vorgehen zulässig

Stufe 2:

Antrag auf Zugang zu konkreten Informationen, die den Verwaltungsvorgang betreffen.

Merkposten zur Bestimmtheit des Antrags

- Globalanträge sind unzulässig (alles, was überhaupt da ist)
- Stufenweises Vorgehen:
  - Stufe 1: Liste mit allen Titeln zum Verwaltungsvorgang (+)
  - Stufe 2: Zugang zu konkreten Dokumenten (+)

Merkposten zur Bestimmtheit des Antrags

Rechtsfolge:

Ein bestimmter Antrag hat zur Folge, dass die Behörde, die für den Informationszugang in Frage kommt, in ihrem Bestand dezentral vorhandene Informationen sammeln und unter Umständen erst zusammenstellen muss.

VG Frankfurt, Az.: 7 E 1487/07

### Bestimmte, aber umfangreiche Anträge

Rechtslage, wenn Fristen wegen hohen Arbeitsaufwands nicht eingehalten werden können?

Rechtsprechung:

Behörden haben sich auf IF-Anfragen einzustellen

Sukzessive Bearbeitung der Anträge (I. TB – 4.5.2).

Besonderheiten in dreipoligen Verhältnissen

Begründungspflicht des Ast.:, § 7 Abs. 1 S.
 3 IZG LSA wegen §§ 5, 6 IZG LSA.

#### Merkposten:

Da es von der Begründung abhängen kann, ob der Dritte in die Preisgabe seiner Daten einwilligt, muss eine Behörde dem Ast. immer die Gelegenheit zur Begründung seines Antrags geben.

# § 8 IZG LSA – Verfahren bei Beteiligung Dritter

Beteiligung des Dritten

sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben kann; § 8 Abs. 1 IZG LSA.

schutzwürdiges Interesse: (+), in den Fällen der §§ 5 und 6 IZG LSA

# § 8 Abs. 1 IZG LSA – Verfahren bei Beteiligung Dritter

### Rechtsfolge:

- Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb 1 Monats,
- schriftlich
- keine Ausschlussfrist
- Die Anhörung begründet keine Antwortpflicht, sondern ist eine Obliegenheit – bei ausbleibender Antwort entscheidet die Behörde nach Aktenlage.

### Vollzug des Informationszugangs – dreipolige Verhältnisse, § 8 Abs. 2 IZG LSA

#### Frage:

Wie lange kann es dauern, bis ein Antragsteller personenbezogene Daten über einen Dritten bekommt?

### Vollzug des Informationszugangs – dreipolige Verhältnisse, § 8 Abs. 2 IZG LSA

#### Antwort:

- Bearbeitung des Antrags
- Stellungnahme des Dritten nach einem Monat
- Entscheidung durch Behörde + Zustellung
- Widerspruch des Dritten nach einem Monat
- Ablehnung durch Behörde
- Erhebung der Anfechtungsklage nach 1 Monat
- nach 12 Monaten weist VG Klage ab: Bestandskraft des Verwaltungsakts insges. 16 Monate vergangen

### § 8 Nr. 2 IZG LSA – Verfahren / Vollzug

#### Bedeutung der Beteiligung des Dritten - Fazit

- Grundrechtsschutz im Verfahren selbst
- Rechtsschutz des Dritten gegen Entscheidung der Behörde
- Schutz der Behörde vor Regressen:

vgl. 839 Abs. 3 BGB, zumindest Mitverschulden, wenn der Ast. es unterlassen hat, einen evtl. Schaden durch ein Rechtsmittel abzuwenden.

#### Merkposten

Die Durchführung des Gesetzes ist gem. § 10 Abs. 1 IZG LSA kostenpflichtig.

Verwaltungskosten sind Gebühren und Auslagen.

neu seit Juni 2018:

Der Gebührenrahmen beträgt 0 bis 500 Euro (statt bisher 1000 Euro)

#### Rechtsgrundlagen

- Positive Bescheide: § 10 Abs. 3 IZG LSA i.V.m. KostVO IZG LSA,
  - Maßstab: Zeitaufwand pro Person, Fußnote zu Teil A der IZG LSA KostVO; Die Personalkosten ergeben sich aus § 3 AllGO; einfache Auskünfte sind gebührenfrei, vgl. § 10 Abs. 2 IZG LSA.
- Negative Bescheide: § 10 Abs. 1 IZG LSA i.V.m. VwKostG;
  - Maßstab: § 3 VwKostG, insbes.: Verwaltungsaufwand; § 3 AllGO.

 neu: § 10 Abs. 1 IZG LSA i. V. m. § 2 Abs. 2 VwKostG LSA

auf die Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt

neu: § 10 Abs. 2a IZG LSA

Geringwertigkeitsgrenze in Höhe von 50 Euro gilt für alle Stellen, auch Kommunen, kein Ermessen, überlagert einfache Auskunft i.S.d. IZG LSA KostVO

- Faustregel 1:
- Die Behörde darf / muss im Rahmen ihrer Beratungspflicht einen Kostenvoranschlag erstellen (1. TB - 4.6).
- Faustregel 2
- Kostenvorschussverlangen sind nur ausnahmsweise zulässig (II. TB 7.9);

vgl. auch VG Berlin, Urteil vom 8.11.2012, Az.: 2 K 2.12, OVG Bln Bbg NVwZ-RR 2014, 710

- Säumigkeit
- Zahlungsunfähigkeit

## § 9 Abs. 3 IZG LSA – Rechtsschutz des Antragstellers

#### Rechtsweg

Der Verwaltungsrechtsweg ist eröffnet.

(BVerwG Beschluss vom 15. Oktober 2012, Az.: 7 B 2/12; BSG, Urt. v. 4. April 2012, Az.: B 12 SF 1/10; SG Dortmund, Beschluss v. 01. April 2009, Az.: S 40 KR 73/09; SG Ulm, Beschluss v. 01.09.2009, Az.: S 1 SF 877/09). h. M. in Rspr. und Lehre, vgl. Schoch, IFG, 2009, § 9 Rn. 66 ff,

Argument: Wortlaut § 9 Abs. 3 IZG LSA: Widerspruchsverfahren nach der VwGO"; selbständiger Informationszugangsanspruch

## § 9 Abs. 3 IZG LSA – Rechtsschutz des Antragstellers

- Gegen die ablehnende Entscheidung sind Widerspruch und Verpflichtungsklage zulässig, § 9 Abs. 3 IZG LSA.
  - Verpflichtungswiderspruch und Verpflichtungsklage
  - Widerspruchsverfahren, auch wenn die ablehnende Entscheidung von oberster Landesbehörde getroffen wurde
  - Widerspruch gegen die isolierte Kostenentscheidung

Prüfschema: Vorprüfung

• § 1 Abs. 3 IZG LSA

Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen gehen vor.

#### Rechtsvorschriften:

Merkmal einer Rechtsvorschrift ist die Außenrechtsverbindlichkeit.

Mangels Außenrechtsverbindlichkeit stellen Verwaltungsvorschriften regelmäßig keine Zugangsregelungen i.S.d. § 1 Abs. 3 IZG LSA dar (I. TB – 5.2).

Die Geschäftsordnung der BReg bzw. der LRegierungen sind keine Rechtsvorschriften!

= BVerwG, Urt. vom 13. Dez. 2018, Az.: 7 C 19/17

#### Faustregel 1:

Für den Beteiligten an einem konkreten Verfahren gelten oft besondere Akteneinsichtsrechte.

#### Faustregel 2:

Für Dritte bestehen in der Regel keine besonderen Akteneinsichtsrechte.

 Subsidiäre Anwendung des IZG LSA zu den Fachgesetzen ("gehen vor"):

M1: Fachgesetze haben grundsätzlich Sperrwirkung.

M2: IFGe der Länder sind grundsätzlich neben oder subsidiär zu den Fachgesetzen anwendbar (Paradigmenwechsel).

M3: Vermittelnd. Es kommt darauf an, ob das Fachgesetz abschließend ist.

- BVerwG: Kriterien für andere Regelung (st Rspr)
- 1) Das IFG / IZG LSA wird nur durch Normen verdrängt und ist diesen gegenüber subsidiär, die einen mit § 1 Abs. 1 IFG / IZG LSA identischen sachlichen Regelungsgegenstand aufweisen.

(BVerwG, Urteile vom 22. März 2018, Az.: 7 C 30/15; vom 29. Juni 2017, Az.: 7 C 24/15, vom 15. November 2012 - 7 C 1/12 und vom 3. November 2011, Az.: 7 C 4.11; OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 6. Dezember 2016, Az.: 3 L 99/15, Rn. 76)

- BVerwG: Kriterien für andere Regelung (st Rspr)
- 2) Eine in diesem Sinne speziellere Norm liegt dann vor, wenn zwei Normen denselben Sachverhalt regeln und eine Norm alle Tatbestandsmerkmale einer anderen sowie mindestens ein weiteres Tatbestandsmerkmal enthält, sodass alle Anwendungsfälle der spezielleren Norm unter den Tatbestand der allgemeineren fallen, nicht aber umgekehrt

(BVerwG, Urteil vom 3. November 2011, Az.: 7 C 4.11; VG Köln Urteil vom 18. Juni 2019, Az.: 13 L 1110/19 m.w.N.).

- BVerwG: Kriterien für andere Regelung (st Rspr)
- 3) Die andere Regelung geht dem IFG / IZG LSA nur dann vor, wenn sie abschließend ist (BVerwG, Urteil vom 3. November 2011, Az.: 7 C 4.11).
  - Das ist insbes. dann der Fall, wenn ein Informationszugangsanspruch dem Schutzzweck des Spezialgesetzes zuwiderlaufen würde (OVG LSA, Urteil vom 6. Dezember 2016, Az.: 3 L 99/15, Rn. 76).

### identischen sachlicher Regelungsgegenstand: VG Berlin:

Das Vorliegen einer vorrangigen Norm mit Sperrwirkung setzt voraus, dass sie nach ihrem Tatbestand, ihrer Rechtsfolge und ihrem Zweck in spezieller Weise den Zugang zu amtlichen Informationen regelt.

(-) bei datenschutzrechtlichen Übermittlungsbefugnisse, weil diese keine Akteneinsicht oder Auskunft regeln. (VG Berlin, Urt. v. 11.4.2013, Az.: 2 K 145.11, III. TB 8.10 m.w.N.)

- Umweltinformationsgesetz
- §§ 475 ff StPO während des Verfahrens
- Stasi-Unterlagen-Gesetz
- Gewerbeordnung
- Grundbuchordnung
- Kommunalrecht, II. TB IF Nr. 6.8; III. TB 5.4.1 und 8.10

- Exkurs: Sperrwirkung des UIG
- Umweltinformationen nach § 2 Abs. 3 UIG:
  - Informationen über Boden, Wasser, Luft,
  - Faktoren wie Energie, Lärm
  - Maßnahmen oder Tätigkeiten, die sich auf Umweltbestandteile oder Faktoren wahrscheinlich auswirken, z.B. Verwaltungsakte

Exkurs: Umweltinformation i.S.d. UIG

BVerwG: weite Auslegung

Alle Maßnahmen oder Tätigkeiten, die einen gewissen Umweltbezug aufweisen.

(BVerwG, Urteil vom 23. Februar 2017, Az.: 7 C 31.15, vgl. auch Nr. 16.6 IV. TB)

Dabei kommt es nicht auf eine Unterscheidung zwischen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen einer Maßnahme oder Tätigkeit auf die Umwelt an.

Für die erforderliche Umweltrelevanz ist vielmehr entscheidend, dass sich die Maßnahme oder Tätigkeit auf Umweltbestandteile oder Umweltfaktoren auswirkt oder wahrscheinlich auswirken kann.

Folge: sehr weiter Anwendungsbereich des UIG

### § 1 Abs. 3 – Rechtsprechung

Abgabenordnung (II. TB 6.7.3; III. TB 8.10 und 9.6)

#### BVerwG / OVG LSA:

Abgabenordnung entfaltet keine Sperrwirkung.

#### **Grund**:

IFG-Anspruch ist eigenständiger, unabhängig von einem Verwaltungsverfahren bestehender Anspruch.

#### Rechtsfolge:

IZG LSA anwendbar, aber § 3 Abs. 1 Nr. 11 IZG LSA.

### § 1 Abs. 3 – Rechtsprechung

- neu: § 32 a bis § 32 d Abgabenordnung
- datenschutzrechtliche Informationspflichten der Steuerbehörden
- Auskunftsrechte der betroffenen Person (§ 32c AO)
- Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 12. Januar 2018, BStBl. I 2018, 185 zur Auslegung der Normen
- Neu: § 32 e AO zum Verhältnis AO zu IFG

### § 1 Abs. 3 – Rechtsprechung

- neu: § 32e Abgabenordnung
- Soweit die betroffene Person oder ein Dritter nach dem IFG des Bundes oder nach entsprechenden Gesetzen der Länder gegenüber der Finanzbehörde ein Anspruch auf Informationszugang hat, gelten die Regelungen über die Auskunftsrechte der Person (Artikel 12 bis 15 der Verordnung (EU) 2016/679 in Verbindung mit den §§ 32a bis 32d) entsprechend.
- Weitergehende Informationsansprüche <u>über steuer-liche Daten</u> sind insoweit ausgeschlossen.
- Sachsen-Anhalt: Schon wegen § 3 Abs. 1 Nr. 11 IZG LSA kein Zugangsanspruch gegenüber Finanzbehörden in Steuerverfahren

### § 1 Abs. 3 IZG LSA - Grenzfälle

 Parallelität zu § 29 VwVfG im IZG LSA selbst geregelt

- Anspruch auf Akteneinsicht auch während des laufenden Verwaltungsverfahrens
  - für Dritte
  - für den Beteiligten

### § 1 Abs. 3 IZG LSA - Grenzfälle

- Parallelität zu § 25 SGB X
  - nicht geregelt
  - ergibt sich aus allgemeinen Grundsätzen, IZG LSA ist anwendbar soweit es dem Schutzzweck des § 25 SGB X nicht zuwiderläuft
  - Schutz des Sozialgeheimnisses durch § 3 Abs. 1 Nr. 4
     IZG LSA

### § 1 Abs. 3 – Sonderfälle

Vergaberecht (I. TB 4.7.2; II. TB7.3)

Die Regelungen des Vergaberechts schließen einen Informationszugangsanspruch nach dem IZG / IFG nicht aus)

(VG Magdeburg, Urt. v. 29.03.2012, Az.: 2 A 01/12; VG Stuttgart, Urt. v. 17. 5. 2011, Az.: 13 K 3505)

### Ausschlussgründe

Merkhilfe:1-364395

## Auskunftsversagungsgründe – Absolute, Soll- und Kann-Versagungsgründe

#### Überblick

- Besondere öffentliche Belange, § 3 Abs. 1 IZG LSA,
- Geistiges Eigentum/Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, § 6 IZG LSA,
- Schutz des behördlichen Entscheidungsspielraums, § 4 IZG LSA,
- Erhebliche Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung, § 3 Abs. 2 IZG LSA,
- Kenntnis und allgemeine Zugänglichkeit der Information, § 9 Abs. 2 IZG LSA,
- Schutz personenbezogener Daten, § 5 IZG LSA

#### Ausschlussgründe - Überblick

#### Merkposten

- Die Ausschlussgründe sind abschließend.
- Kein Erfindungsrecht der Behörde.
- Bisher einziger ungeschriebener Ausschlussgrund: Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung der Landesregierung

#### Ausschlussgründe - Überblick

#### Merkposten

#### **BVerwG:**

- 1) Jeder Ausschlussgrund muss einzelfallbezogen, hinreichend substantiiert und konkret dargelegt werden. Pauschale Behauptungen genügen nicht (BVerwG, DVBI. 2012, 176).
- 2) Ausschlussgründe sind generell eng auszulegen (BVerwG, Beschluss v. 9. 11. 2010, Az.: 7 B 43/10).

## § 3 Abs. 1 IZG LSA – Schutz von besonderen öffentlichen Belangen

- Grundsatz:
  - Informationen-, kein Bereichsschutz
  - ausnahmsweise Bereichsschutz in § 3 Abs. 1 Nrn. 8 -11 IZG LSA
- Rechtsfolge:
   Der Anspruch besteht nicht.

## Belange des § 3 Abs. 1 Nr. 1 a - e IZG LSA

Gemeinsame Tatbestandsmerkmale

- Prognose, dass die Preisgabe der Information nachteilige Auswirkungen auf den Belang haben kann
- Nachteilige Auswirkung:
   Die Möglichkeit einer Beeinträchtigung schließt den Informationszugang aus.

### § 3 Abs. 1 IZG LSA – Darlegungs- und Beweislast

### Beweislast für das Vorliegen des Ausschlussgrundes

Die Behörde trägt die Beweislast

Unter Umständen: Teilanspruch

## § 3 Abs. 1 Nr. 1 a – internationale Beziehungen

Schutzgut:

Schutz der internationalen Verhandlungsfähigkeit Sachsen-Anhalts

hier: wohl gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum der Landesregierung, (vgl. BVerwG, NVwZ 2010, S. 321 ff.)

## § 3 Abs. 1 Nr. 1 b – Belange der inneren oder äußeren Sicherheit

Definition nach § 1 Abs. 1 VerfSchG LSA

 Schutz der freiheitlichen und demokratischen Grundordnung

 Schutz des Bestandes und der Sicherheit und Ordnung des Bundes und der Länder

### § 3 Abs. 1 Nr. 1 c – Schutz der Kontroll- und Aufsichtsaufgaben bestimmter Behörden

Schutz der Kontrolltätigkeit der

Finanz-, Versicherungs-, Wettbewerbs- und Regulierungsbehörden.

 Der Zugang zu diesen Daten könnte zu Wettbewerbsverzerrungen führen.

Transparenz erfolgt über Berichtspflichten der Behörden.

## § 3 Abs. 1 Nr. 1 d – Externe Finanzkontrolle

#### Grund:

Schutz des Landesrechnungshofes (LRH).

Prüfungsberichte des LRH sind grundsätzlich einsehbar (BVerwG, Urt. Vom 15.11.2012, Az.: 7 C 1.12; vgl. I. TB – 5.3; II. TB. 7.2,).

VG Köln: Die Presse hat regelmäßig einen Anspruch auf Einsicht (!) der Prüfungsergebnisse nach den Pressegesetzen (Urt. v. 31.1.2019, Az.: 6 K 9164/16).

#### § 3 Abs. 1 Nr. e – laufende Gerichtsund Ermittlungsverfahren

Geschützt wird das Verfahren als solches

#### Merke:

- Nicht geschützt wird die Rechtsposition der Behörde im laufenden Verfahren (I. TB 4.3.2; BVerwG, NVwZ 2011, 235)
- OVG Bln Bbg: keine Verletzung des fairen Verfahrens, Beschluss vom 26.01.2011, OVG 12 N 97.10)
- Schutz vom Beginn bis zum Ende des Verfahrens

## § 3 Abs. 1 Nr. 2 – Gefährdung der öffentlichen Sicherheit

Voraussetzung:

Durch die Preisgabe der Information muss eine konkrete oder eine abstrakte Gefahr (§ 3 a bzw. § 3 f SOG LSA) für ein polizeilich geschütztes Rechtsgut bestehen.

(Keine Einsicht in Sicherheitskonzepte: OVG NRW, Beschluss vom 27.6.2007, Az.: 8 B 920/7).

### § 3 Abs. 1 Nr. 3 – Beeinträchtigung der Beratungen von Behörden

 Schutzgut: Die Vertraulichkeit der Beratung der Behörden.

#### Geschützt:

der behördliche Entscheidungsprozess, der eine offene Meinungsbildung erfordert, um eine effektive, funktionsfähige und neutrale Entscheidungsfindung zu gewährleisten

(BVerwG, Urteil v. 9.5. 2019, Az.: 7 C 34/17; BVerwG, Beschluss v. 18.7. 2011, NVwZ 2011, 1072).

### § 3 Abs. 1 Nr. 3 – Beeinträchtigung der Beratungen von Behörden

Merkposten

VG Berlin, Urt. v. 7.8.2013, Az: 2 K 273.12

- (1) Schutz kann nur greifen, wenn in dem Dokument ein Vorgang der Entscheidungsfindung / des Überlegens enthalten ist.
- (2) substantiierte Darlegungspflicht der Behörde, pauschale Erwägungen genügen nicht (III. TB IF Nr. 8.6).

### § 3 Abs. 1 Nr. 3 – Beeinträchtigung der Beratungen von Behörden

 nicht geschützt und damit regelmäßig herauszugeben:

```
der Beratungsgegenstand
das Beratungsergebnis
(BVerwG, Urteil v. 9.5. 2019, Az.: 7 C 34/17;
BVerwG, Beschluss v. 18.7. 2011, NVwZ 2011,
1072).
```

Schutzgut: Besondere Amtsgeheimnisse.

(1) Allgemeine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit reicht nicht

(2) Abgestellt wird auf eine besondere gesetzlich geregelte Geheimhaltungspflicht.

gesetzlich geregelte Geheimhaltungspflicht.

#### Merkposten:

Vertraulichkeitspflichten in der <u>Geschäftsordnung</u> der BReg / LReg sind <u>keine</u> gesetzlich geregelten Geheimhaltungspflichten / besondere Amtsgeheimnisse, da es sich bei der GO nicht um eine gesetzliche Regelung handelt.

BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2018, Az.: 7 C 19/17

Besondere Amtsgeheimnisse

Bsp.: Steuergeheimnis, Sozialgeheimnis, Statistikgeheimnis, § 16 BStatG

Berufsgeheimnisse: freie Berufe, z.B. Patientengeheimnis

Merkposten besondere Amtsgeheimnisse.

- (1) Verschwiegenheitspflicht der Minister, § 6 BMinG
  - = allgemeine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit (BVerwG, DVBI. 2012, 176).
- (2) Verschwiegenheitspflicht des Abgeordneten, § 44 d AbgG
  - = wohl kein bes. Berufsgeheimnis, gilt jedenfalls nur für den Abgeordneten, nicht für die öffentliche Stelle (BVerwG, NVwZ 2012, S. 251, II. TB 6.8.3)

## § 3 Abs. 1 Nr. 4 IZG LSA- Einstufung als Verschlusssache

- Voraussetzungen
- Information ist nach der Verschlusssachenanweisung für das Land Sachsen-Anhalt formal als Verschlusssache eingestuft.
- Die Behörde muss prüfen, ob die Einstufung als Verschlusssache materiell gerechtfertigt ist;
   BVerwG, NVwZ 2010, S. 326.

### § 3 Abs. 1 Nr. 5 IZG LSA – vorübergehend beigezogene Informationen

Grund: Fehlende Verfügungsberechtigung.

Vorübergehend beigezogene Informationen werden nicht Bestandteil des eigenen Vorgangs.

Anspruchsgegner ist die Behörde, von der die Akten beigezogen wurden.

## § 3 Abs. 1 Nr. 6 – fiskalische Interessen des Staates

#### • Grund:

Wenn der Staat als Marktteilnehmer auftritt, sind seine Daten ebenso schutzwürdig wie die Daten Dritter.

h.M: = Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Behörden.

#### § 3 Abs. 1 Nr. 7 - Informantenschutz

#### Schutzgut:

Die vertraulich erhobene oder übermittelte Information und damit das Vertrauensverhältnis zwischen Behörde und Informant

#### § 3 Abs. 1 Nr. 8 - Verfassungsschutz

Bereichsausnahme:

Der gesamte Bereich, mit Ausnahme der Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 1 Abs. 3 und 15 VerfSchG LSA

#### § 3 Abs. 1 Nr. 9 IZG LSA

Bereichsausnahme für

- Hochschulen
- Universitätskliniken
- Forschungseinrichtungen

soweit sie wissenschaftlich tätig sind.

#### § 3 Abs. 1 Nr. 10

Fachbezogene Bereichsausnahmen

- für die Medienanstalt Sachsen-Anhalt
- für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten

## § 3 Abs. 1 Nr. 11 IZG LSA Abgabenordnung

- Fachbezogene Teil-Bereichsausnahme
  - gegenüber Finanzbehörden, "soweit" sie in Verfahren in Steuersachen tätig werden.
  - OVG LSA: Urt. v. 23.4.2014, Az.: 3 L 319/13
     § 3 Abs. 1 Nr. 11 erfasst generell die T\u00e4tigkeit in Steuersachen, also laufende wie auch abgeschlossene Steuerverfahren, a. A. noch VG Halle, zur Kritik siehe III. TB Nr. 9.6

#### Schutz des exekutiven Kernbereichs

 Ungeschriebener Auskunftsversagungsgrund

- Willensbildung der Regierung
- Erörterungen im Kabinett
- Vorbereitungen von Kabinetts- und Ressortentscheidungen

Geistiges Eigentum:

besteht an Immaterialgütern und gewährt ein ausschließliches Nutzungsrecht, das an Dritte lizensiert, übertragen, gesetzlich eingeräumt und beschränkt werden kann.

 Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht,

soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht.

"soweit": Einwilligung in die Preisgabe der Daten ist möglich.

# § 6 IZG LSA – Schutz des geistigen Eigentums Hauptfälle:

- Urheberrecht
  - Urheber-, Verlags-, Lizenzrecht

- Gewerblicher Rechtsschutz
  - Patent-, Marken-, Geschmacks- und Gebrauchsmusterrecht

Gewerbliche Schutzrechte:

sind i.d.R. nicht geheim, sondern werden in einem öffentlichen Register veröffentlicht.

RF: Informationszugang über öffentliches Register nach Fachgesetz

Urheberrechte:

- Gegenstand: Werke der Literatur, Kunst und Wissenschaft.
- Insbes. geschützt:
  - Erstveröffentlichungsrecht des Urhebers
  - Verwertungsrechte

- Prüfungsmechanismus
- 1) Liegt überhaupt ein Werk vor?
- 2) Wenn ja, wurden Nutzungsrechte übertragen
- 3) Keine Übertragung von Nutzungsrechten: Prüfung eines eingeschränkten Informationszugangs

- 1) Liegt ein Werk vor?
- Werke i.S.d § 2 Abs. 2 Urheberrechtsgesetzes sind nur persönliche, geistige Schöpfungen.
- Ausnahme: amtliche Werke, § 5 UrheberrechtsG
  - = Prüfung der Werkeigenschaft erforderlich

aktuell EuGH: "Werk" – militärische Lageberichte

Ein Werk liegt vor, wenn in dem Text frei kreative Entscheidungen getroffen werden konnten, die dazu geeignet sind, dem Leser die Originalität der fraglichen Gegenstände zu vermitteln, wobei sich eine solche Originalität aus der Auswahl, der Anordnung und der Kombination der Wörter ergibt, mit denen der Urheber seinen schöpferischen Geist in origineller Weise zum Ausdruck gebracht hat und zu einem Ergebnis gelangt ist, das eine geistige Schöpfung darstellt

(EuGH, Urteil vom 29. Juli 2019, Az.: C-469/17

EuGH: "Werk" – militärische Lageberichte

Kein Werk bei rein informativen Dokumenten, deren Inhalt im Wesentlichen durch die in ihnen enthaltenen Informationen bestimmt wird

(Urteil vom 29. Juli 2019, Az.: C-469/17)

Beispiel 1: Werkqualität von Anwaltsschreiben, BGH, Urt. V. 17.4.1986, Az.: I ZR 213/83

- (1) Die Frage des hinreichenden schöpferischen Eigentümlichkeitsgrads bemisst sich nach der konkreten Gestaltung im Gesamtvergleich gegenüber anderen Gestaltungen
- (2) Erforderlich ist ein deutliches Überragen des Alltäglichen, des Handwerksmäßigen= im Regelfall kein Werk, III. TB Nr. 8.3

Beispiel 2: Geistiges Eigentum des Architekten

Der Urheberrechtsschutz bei Bauwerken/Planungen setzt eine geistige, schöpferische Leistung voraus, die über die Lösung einer fachgebundenen technischen Aufgabe hinausgeht. Eine durchschnittliche gestalterische Tätigkeit genügt nicht

(VG Berlin, Az.: VG 23 A 1.94 – Kein Schutz von Zweckbauten).

- 2) Wurden Nutzungsrechte übertragen?
- 1) Keine Regelung im Vertrag
- § 31 Abs. 5 Satz 2 UrhG: Maßgeblich ist der Vertragszweck. Danach räumt ein Nutzungsberechtigter im Zweifel nur in dem Umfang Nutzungsrechte ein, den der Vertragszweck unbedingt erfordert.
- Ein Beamter, der in Erfüllung seiner Dienstpflichten ein Werk geschaffen hat, räumt seinem Dienstherrn stillschweigend sämtliche Nutzungsrechte ein, die dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt (GBD)
- BVerwG, Urteil vom 25. Juni 2015, Az.: 7 C 2.14

- 2) Wurden Nutzungsrechte übertragen?
- 1) Keine Regelung im Vertrag
- Bei gegen Entgelt erstellten (Sachverständigen-) Gutachten ist in der Regel davon auszugehen, dass die Nutzungsrechte an diesen Gutachten ganz oder teilweise vom Gutachtenersteller auf den Auftraggeber übertragen werden.
- BVerwG, Urteil vom 25. Juni 2015, Az.: 7 C 2.14; VG Berlin, Urteil vom 21. Juni 2018, Az.: 2 K 291.16; VG Köln, Urt. v. 22.11.2013, Az.: 13 K 5281/11; VG Berlin Urt. v. 21. 10. 2010, Az.: 2 K 89.09; III. TB Nr. 8.3

- Rechtsfolge:
- Bei Gutachten, die im Auftrag einer Behörde durch Private gegen Entgelt erstellt werden, erfasst das der Behörde als Auftraggeber eingeräumte Nutzungsrecht zur Aufgabenerfüllung auch das Recht zur Informationserteilung nach dem IFG.

BVerwG, Urteil vom 25. Juni 2015, Az.: 7 C 2.14; VG Berlin, Urteil vom 21. Juni 2018, Az.: 2 K 291.16; VG Köln, Urt. v. 22.11.2013, Az.: 13 K 5281/11; VG Berlin Urt. v. 21. 10. 2010, Az.: 2 K 89.09; III. TB Nr. 8.3

- 3) Nutzungsregelung im Vertrag
   Urheberrechtlich geschützt sind das
  - 1) Recht auf Veröffentlichung des Werks
  - 2) Verwertungsrechte, d.h. das Recht auf Verbreitung und auf Vervielfältigung

- Rechtsfolge:
- Keine Kollisionshandlungen, wenn der Antragsteller "nur" Akteneinsicht oder Auskunft erhält. = keine Veröffentlichung und keine Verbreitung
- BVerwG, NVwZ 2015, 3258 ff.; Schoch, IFG, 2. Aufl. § 6
   Rn. 46 und 48; für Sachsen-Anhalt
- VG Magdeburg, Urteil vom 23. Januar 2018, Az.: 6 A 343/1 MD, Rnrn. 23

- Neu: § 11a Abs. 3 Satz 3 IZG LSA
- Gutachten, Studien, Beraterverträge und andere Dokumente der LReg/der Ministerien sind im Informationsregister zu veröffentlichen

Nutzungsrechte, die einer freien Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung entgegenstehen, sind abzubedingen, § 11a Abs. 3 Satz 3 IZG LSA.

§ 6 S. 2 IZG LSA:

Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen darf nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat.

#### Überblick

- I. Begriff des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses nach der Rechtsprechung (bisherige Rechtslage)
- II. Der Begriff des Geschäftsgeheimnisses im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes vom 26. April 2019
- III. Welcher Begriff gilt?

#### I. Bisherige Rechtslage

Betriebsgeheimnisse gehören zum technischen Bereich des Unternehmens Geschäftsgeheimnisse gehören zum kaufmännischen Bereich des Unternehmens In der Praxis werden beide Gebiete zusammen geprüft. Verschiedene Formeln

- Alte Formel nach BGH St 41, S. 140
- Tatsachen, die
- sich auf einen bestimmten Gewerbebetrieb beziehen
- nur einem begrenzten Personenkreis bekannt und damit nicht offenkundig sind
- hinsichtlich derer der Betriebsinhaber ein berechtigtes wirtschaftliches Geheimhaltungsinteresse hat

(Der Begriff bezog sich auf § 17 UWG, gültig bis 26. April 2019, und wurde fürs IFG übernommen, siehe Anwendungshinweise des LfD).)

- Neuere Rechtsprechung:
- alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge,
- die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und
- an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat (BVerfG, Beschluss vom 14. März 2006 – 1 BvR 2087/03; BVerwG, Beschluss vom 21. Januar 2014; BGH, Urteil vom 4. September 2013 – 5 StR 152/13 jeweils m. w. N.).

Einzelheiten:

 Tatsachen sind äußere oder innere Vorgänge, die der Nachprüfung durch Dritte offenstehen.

nicht offenkundig, sondern nur einem eng begrenztem Personenkreis bekannt

h.M.: nicht die Anzahl der Personen ist entscheidend, maßgeblich ist, dass die Information nicht öffentlich zugänglich ist

= Definition des Geheimnisses

#### Berechtigtes Geheimhaltungsinteresse

Ein berechtigtes (wirtschaftliches) Interesse an der Nichtverbreitung der Information ist nach der Rechtsprechung anzuerkennen, wenn die Offenlegung der Information geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Konkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 25. Juli 2013 – BVerwG 7 B 45.12 – juris Rn. 10 m. w. N.).

## Berechtigtes wirtschaftliches Interesse an der Geheimhaltung

#### 1) wirtschaftliches Interesse:

die Information muss bei objektiver Betrachtung wettbewerbsrelevant im Konkurrenzkampf mit anderen Unternehmen sein, (BVerwG, Urteil vom 28. Mai 2009, Az.: 7 C 18.08, keine Wettbewerbsrelevanz bei der Preisgabe der Höhe von Agrarsubventionen).

Berechtigtes wirtschaftliches Interesse an der Geheimhaltung

2) Subjektiver Geheimhaltungswille:

Maßgeblich ist, dass der Unternehmer die Tatsache geheim halten will.

Die Tatsache muss weder neu noch innovativ sein.

### Berechtigtes wirtschaftliches Interesse an der Geheimhaltung

- 3) Berechtigtes Interesse
- Das Geheimnis muss objektiv schutzwürdig sein
- Objektive Bewertung, bei der das Transparenzinteresse der Allgemeinheit und das Geheimhaltungsinteresse des Unternehmers berücksichtigt werden können.
- aber: keine qualifizierte Güterabwägung.

- Berechtigtes wirtschaftliches Interesse:
  - (-) bei Verstößen gegen Rechtsvorschriften

Arg.: keine Schutzwürdigkeit

(-) bei Sponsoring von Behörden,

Arg.: kein wirtschaftlicher Nachteil

Praxisbeispiele:

LVerfG LSA, Urt. V 17.9.2013, - LVG 14/12

- Auftragsvolumina und Anzahl der Bieter sind keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse
- VG Magdeburg, Urt. v. 29.3.2012, Az.: 2 A 01/12
  - Informationen, die für jedermann sichtbar sind, können per Definition keine Geheimnisse sein

Praxisbeispiele:

## Ist der Kaufpreis oder der Mietzins ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis?

BVerwG, Beschluss vom 24. November 2015, Az.: 20 F 4/14; IV. TB Nr. 14.7).

#### Merkposten 1:

Ist ein Kauf- oder Mietvertrag bereits abgeschlossen, können bei einer Angabe des Entgelts hinsichtlich des bestehenden Vertrags keine Nachteile eintreten.

#### Merkposten 2

Es müsste daher konkret dargelegt werden, dass das Bekanntwerden des Entgelts die Verhandlungsposition des Unternehmers bei zukünftigen Verhandlungen beeinträchtigen könnte. Rspr.: Wegen des Zeitablaufs sind i.d.R. keine Rückschlüsse auf die aktuelle Kalkulation des Unternehmers möglich, BVerwG, Beschluss vom 24. November 2015, Az.: 20 F 4/14

#### Merkposten 3

Hängt das Entgelt maßgeblich von den individuellen Gegebenheiten und weiteren Umständen des Einzelfalls, wie z.B. der jeweiligen Nachfragesituation ab, ist auch nicht ohne weiteres erkennbar, dass die Offenlegung des Entgelts den Unternehmer bei anderen Verhandlungen mit Dritten benachteiligen könnte.

#### Merkposten 4

Bei Pauschalbeträgen bzw. der Angabe einer Gesamtsumme können schon keine Rückschlüsse auf die Kalkulation des Unternehmens gezogen werden (BVerwG, Beschluss vom 24. November 2015, Az.: 20 F 4/14). Es liegt kein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis vor.

- EuGH: "Verfallsdatum von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen"
- Informationen, die möglicherweise Geschäftsgeheimnisse waren, aber mindestens <u>fünf Jahre</u> alt sind, sind aufgrund des Zeitablaufs grundsätzlich als nicht mehr aktuell und deshalb als nicht mehr vertraulich anzusehen, es sei denn, die Partei, die sich auf die Vertraulichkeit beruft, weist ausnahmsweise nach, dass die Informationen trotz ihres Alters immer noch wesentliche Bestandteile ihrer eigenen wirtschaftlichen Stellung oder der von betroffenen Dritten sind.= Urteil vom 19. Juni 2018, Az.: C 15-16 zur RL 2004/39/EG – Art. 54 Abs. 1
- Übernommen vom BVerwG, Urteil vom 10. April. 2019, Az.: 7 C 22/18 (IFG-Fall)

- II. Das Geschäftsgeheimnis nach dem Geschäftsgeheimnisgesetz (BGBI. I 2019, 466)
- setzt Richtlinie (EU) 2016/943 zum Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen vor rechtswidrigem Erwerb/Nutzung/Offenlegung um.
- enthält eigene Definition des Geschäftsgeheimnisses
- ist am 26. April 2019 in Kraft getreten

- Definition des Geschäftsgeheimnisses nach § 2 Nr. 1
- Unter einem Geschäftsgeheimnis ist eine Information zu verstehen
- a) die weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich ist und daher von wirtschaftlichem Wert ist und

- b) die Gegenstand von den Umständen nach <u>angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen</u> durch ihren rechtmäßigen Inhaber ist und
- c) bei der ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht
- Neu: Der Inhaber eines BG muss angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen treffen!

- III. Welcher Begriff gilt?
- (Zum Streitstand: Vortrag Dr. Partsch auf dem 37. AKIF, abrufbar auf der Homepage des LfD LSA)

#### • M1:

Nach § 1 Abs. 2 GeschGehG gehen öffentlich-rechtliche Vorschriften zur Geheimhaltung von Geschäftsgeheimnissen dem GeschGehG vor. Das öffentliche Recht hat einen eigenen Begriff des BG. Es gilt der alte Begriff.

M2: Einheit der Rechtsordnung.

Der Begriff des BG war §17 UWG entnommen und wurde durch § 2 Nr. 1 GeschGehG ersetzt. Der Begriff des BG muss im gesamten Recht einheitlich ausgelegt werden. Daher kann nur der neue Begriff gelten!

 LfD LSA: es kann sinnvollerweise nur der neue Begriff gelten, V. TB, Rechtsprechung abwarten

• RF:

Liegt ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis vor, hängt der Informationszugang von der Einwilligung des Unternehmers ab.

### § 4 IZG LSA – Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses

- zeitlich befristeter ("Soll"-)Versagungsgrund nach § 4 Abs. 1 IZG LSA
  - gilt für: Entwürfe, Arbeiten und Beschlüsse, die Entscheidungen unmittelbar vorbereiten
  - vorzeitige Bekanntgabe muss Erfolg der Maßnahme vereiteln
  - nicht für: Gutachten, Stellungnahmen Dritter
- Entfällt nach Abschluss des Verfahrens, § 4 Abs. 2 IZG LSA, Mitteilung an Antragsteller

## § 3 Abs. 2 – erhebliche Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung

- Ausnahmegeneralklausel
- Voraussetzung:
  - Erhebliche Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung
  - hohe Arbeitsbelastung reicht nicht
  - es muss der Behörde nicht oder kaum möglich sein, ihre Aufgaben zu erfüllen
  - Ausnahmen sind möglich (soll)

### § 9 Abs. 2 - Versagungsgründe

#### Spezifische Versagungsgründe

- Allgemeine Zugänglichkeit der Information
- Kenntnis des Antragstellers
- Ermessen der Behörde ("kann")

### § 9 Abs. 2 - Versagungsgründe

 Prüfungsmaßstab zur Kenntnis des Antragstellers:

Was hat der Ast. beantragt?

Welche Informationen besitzt der Ast. bzw. hat er früher erhalten?

Bei Deckungsgleichheit ist eine Ablehnung möglich.

## § 5 IZG LSA – Schutz personenbezogener Daten

EU Datenschutz-Grundverordnung

Art. 85 EU DS-GVO:

Informationsfreiheit und Datenschutz sind in Einklang zu bringen. (Regelungskompetenz der EU unklar).

Ganz h. M.: Die bisherigen Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten genügen den Anforderungen der DS GVO (Güterabwägungsklausel)

nur redaktioneller Anpassungsbedarf der IFGe an den Wortlaut der EU DS-GVO (vgl. IV TB Nr. 3.1 m. w. N)

• § 5 Abs. 1 S. 1 IZG LSA:

Zugang zu personenbezogenen Daten darf nur gewährt werden

- soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt
- bei Einwilligung des Dritten

### Einwilligung

- geht Güterabwägung immer vor
- Schriftform (vgl. § 4 Abs. 2 DSG LSA)

 Verfassungsrechtliche Problematik des § 5 IZG LSA:

Der Antragsteller begehrt von dem Staat Auskunft über personenbezogene Daten eines Dritten und damit einen hoheitlichen Eingriff in dessen Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

## Verfassungsrechtliche Grundlagen - kollidierendes Verfassungsrecht

### Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Schutzbereich:

Jeder hat das Recht über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten selbst zu bestimmen

= Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG

#### Verfassungsrechtliche Grundlagen

#### Eingriff

- liegt vor, wenn der Betroffene persönliche Lebenssachverhalte offenbaren muss und daher nicht mehr selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner Daten entscheiden kann.
- Geschützt: personenbezogene Daten (Begriff vgl. Art. 4 Nr. 1 DS-GVO)
- jedes Datum, denn die Sensibilität eines Datums ergibt sich erst aus dem konkreten Verwendungszweck.

#### Verfassungsrechtliche Grundlagen

#### Eingriff

#### Typische Eingriffe:

ist das Verarbeiten personenbezogener Daten, wie z.B. das Erheben, Speichern, oder Übermitteln von Daten (Art. 4 Nr. 2 EU DS GVO,

wobei es keine Rolle spielt, in welcher Form die Informationen erhoben, gespeichert, oder übermittelt wird.

## Art. 2 Abs.1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG – Recht auf informationelle Selbstbestimmung

- Verfassungsrechtliche Rechtfertigung von Eingriffen
  - im überwiegenden Allgemeininteresse
  - gesetzliche Grundlage
  - hinreichend bestimmt und normenklar
  - Verwendungszweck der Daten muss bereichsspezifisch und präzise bestimmt sein
  - Angaben müssen zur Erfüllung des Zwecks erforderlich und geeignet sein

### § 5 IZG LSA – Verfassungsrechtliche Problematik der Güterabwägung

- § 5 IZG LSA lässt dem Wortlaut nach das überwiegende Informationsinteresse des Ast. ausreichen
- Problem: Art. 2 Abs. 1 GG lässt Eingriffe nur im überwiegenden Allgemeininteresse zu
- Konfliktlösung durch verfassungskonforme Auslegung der Norm: Aus dem Zweck des Gesetzes ergibt sich, dass die Transparenz auch der Allgemeinheit dienen soll. Der Einzelne ist Sachwalter der Öffentlichkeit.
- RF: Das Allgemeininteresse muss in die Bewertung des Informationsinteresses einfließen.

Informationsinteresse/Faustregel:

Ein überwiegendes Informationsinteresse ist um so eher anzunehmen, je weniger ein Antrag rein persönlichen, dafür um so mehr einem öffentlichen Informationsinteresse dient.

Kriterien für das Geheimhaltungsinteresse

- Sensibilität der Daten (Sphärentheorie)
- Art der Datenerhebung (freiwillig/Zwang)
- Gefahr der Stigmatisierung des Dritten wg. Durchbrechung des Zweckbindungsgrundsatzes

Kriterien für das Informationsinteresse

- Verfolgt der Ast. reine Privatinteressen oder ist ein Allgemeininteresse an der Auskunft zu erkennen
- Plausibilitätskontrolle

- Rechtsfolgen:
- überw. Informationsinteresse: Anspruch (+)
- überw. Geheimhaltungsinteresse: Anspruch (-)
- u.U: Anspruch auf Teilauskunft

#### Einzelfälle

- Weitergabe von Adressdaten (I. TB 5.6)
- Sacharbeiterdaten (I. TB 5.11)
- Erbbaupachtvertrag einer Gemeinde mit dem Bruder des Bürgermeisters (II. TB – 7.1; III. TB 9.1)
- Einsicht in Fahrtenbücher IV. TB 14.6

### § 5 Abs. 1 S. 2 IZG LSA

- Besondere personenbezogene Daten
- Rassische/ethnische Herkunft
- Politische Meinungen
- Religion
- Gewerkschaftszugehörigkeit etc.

Zugang nur aufgrund Einwilligung

### § 5 Abs. 2 – 4 IZG LSA

Systematik:

Gesetzlich getroffene Güterabwägungen.

### § 5 Abs. 2 IZG LSA

Personalakten, Dienst-/Amtsgeheimnisse

RF: Informationsinteresse des Ast. überwiegt nicht.

### § 5 Abs. 3 IZG LSA

- Gutachter, Sachverständige
  - in einem laufenden Verfahren
  - in einem zukünftigen Verfahren

Berufs- und Funktionsbezeichnungen sind ohne Einwilligung/Güterabwägung preiszugeben (Name, Titel, Beruf etc.)

### § 5 Abs. 4 IZG LSA

- Sachbearbeiter
- Funktionsbezogene Angaben über Sachbearbeiter sind ohne Einwilligung/Güterabwägung preiszugeben,

soweit sie Ausdruck der amtlichen Tätigkeit sind und kein Ausnahmegrund vorliegt (Beispiel f. Ausnahme: Drohungen gegen Beamte = Gefährdung der öffentlichen Sicherheit).

### § 5 Abs. 4 IZG LSA

 Anspruch auf Herausgabe der Diensttelefonnummern der Mitarbeiter der Behörde

(BVerwG, Urteil vom 20. Oktober 2016, Az.: 7 C 20/15: kein Zugang bzw. nur nach Einwilligung, IV. TB Nr. 14.5)

#### VG Berlin

Anspruch auf Angabe der Namen der Entscheidungsträger und Mitarbeiter, die an einer Entscheidung mitgewirkt haben.

= Urt. v. 23.10.2013, Az.: 2 K 294.12

#### § 11 IZG LSA -Veröffentlichungspflichten

- Informationssammlungen
- Die Stellen nach § 1 Abs. 1 IZG LSA sollen Verzeichnisse führen, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und –zwecke erkennen lassen.
- Keine Legaldefinition
- Ermessen der Behörde
- Keine zeitliche Vorgaben

#### § 11 IZG LSA -Veröffentlichungspflichten

Informationssammlungen

- Vorhandene Informationssammlungen
- Mit Zweck ist der Erhebungszweck gemeint
- Keine Pflicht zur Erstellung neuer Verzeichnisse

#### § 11 Abs. 2 IZG LSA – Organisationsund Aktenpläne

• § 11 Abs. 2:

Organisations- und Aktenpläne ohne Angabe personenbezogener Daten sind nach Maßgabe des Gesetzes allgemein zugänglich zu machen.

### § 11 Abs. 2 IZG LSA – Organisationsund Aktenpläne

Umfang/Detailtiefe

- Ermessen der Behörde:

Maßstab: Übersichtlichkeit

- nach Maßgabe des Gesetzes = §§ 3, 5, 6 IZG LSA

# § 11 Abs. 3 IZG LSA – Veröffentlichung im Internet

- Die Stellen nach § 1 Abs. 1 IZG LSA sollen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Pläne und Verzeichnisse sowie geeignete Informationen in elektronischer Form allgemein zugänglich machen.
  - = Open Data Klausel, Homepage

- Neu
- § 11a regelt die Pflicht, bestimmte Informationen im Informationsregister im Landesportal zu veröffentlichen

- Geltungsbereich
- Behörden des Landes, § 11 a Abs. 1 Satz 1 (= Stellen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a)

 Gemeinden, Gemeindeverbände, Landkreise: Sie bestimmen jeweils ein Portal, über das sie Informationen anbieten können. Das kann das Landesportal sein, § 11a Abs.1 Satz 4.

- Veröffentlichungspflichtige Informationen
- Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften
- Gutachten, Studien, neue Beraterverträge ab 5.000 von LReg oder Ministerium geschlossen
- Amtliche Statistiken
- Öffentliche Tätigkeitsberichte, Broschüren, Faltblätter
- Geodaten nach Maßgabe des Geodateninfrastrukturgesetzes
- Voraussetzung: kein Ausschlussgrund für die Veröffentlichung, § 11a Abs. 1 Satz 2

- Veröffentlichungspflichtige Informationen
- § 15 a
- Studien, Gutachten und Beraterverträge, die vor dem Inkrafttreten des neuen IZG LSA am 29. Juni 2019 geschlossen wurden, unterliegen nicht der Veröffentlichungspflicht.
- Sie sind aber auf individuellen Antrag nach Maßgabe des IZG LSA zugänglich!

#### Informationsweiterverwendungsgesetz

#### **Exkurs**

#### § 2a IWG:

Jede Information, die nach den Informationsfreiheitsgesetzen des Bundes und der Länder zugänglich ist, darf weiterverwendet werden, ohne dass es eines Antrags oder einer Genehmigung bedarf.

• § 12 Abs. 1 IZG LSA:

 Jeder kann den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anrufen, wenn er sich in seinen Rechten nach diesem Gesetz verletzt sieht.

Anrufung des Landesbeauftragten

- außergerichtliche Streitschlichtung
- Anrufungsrecht des Ast.
- Anrufungsrecht des Dritten ("nach diesem Gesetz = §§ 5, 6 IZG LSA)
- subjektive Rechtsverletzung: "als verletzt sieht"

• § 12 Abs. 2 IZG LSA:

Die Aufgabe des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit wird vom Landesbeauftragten für den Datenschutz wahrgenommen.

Aufgaben und Befugnisse nach § 12 Abs. 3 IZG LSA:

- Beratung der Gesetzgebung und Verwaltung
- Kontrolle der Anwendung des IZG LSA
- Streitschlichtung
- Erstellung eines Tätigkeitsberichts

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!